

IHATEC tritt in Kraft

Das Programm zur Förderung innovativer Hafentechnologien, IHATEC, ist heute in Kraft getreten. Ausgestattet mit 64 Mio. Euro und mit einer Laufzeit von fünf Jahren soll der vom ZDS angestoßene ISETEC II-Nachfolger zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Häfen beitragen. Die [Förderrichtlinie](#) wurde heute im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 08.07.2016 B5).

„Mit IHATEC können auch kleine und mittelständische Seehafenbetriebe neue Problemlösungen schneller zum Einsatz bringen. Dank des neuen Förderprogramms wird die deutsche Hafenwirtschaft ihre Wettbewerbsvorteile noch besser ausspielen können“, sagt Daniel Hosseus, Hauptgeschäftsführer des ZDS.

IHATEC soll dazu beitragen, den Güterumschlag, die Abfertigung von Passagieren in den Häfen und den Zu- und Ablaufverkehr zu optimieren sowie die Umschlagsleistungen der Hafenterminals zu erhöhen, den Verkehrsfluss zu verbessern und Staus und Engpässe auf und zwischen den Hafenterminals und an den Hafenstandorten zu vermeiden.

Darüber hinaus soll das Förderprogramm helfen, die Logistikketten und die Vernetzung von Produktion und Logistik zu optimieren, Produktinnovationen und neue Hafentechnologien einzuführen und zu verbreiten, die digitale Infrastruktur zu verbessern, die stärkere Nutzung der IT in den Häfen und den Logistikketten voranzutreiben sowie die IT-Systeme und IT-Sicherheit weiterzuentwickeln.

Dabei sollen bestehende Arbeitsplätze erhalten bzw. neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Projekte können eine große Bandbreite haben – vom Einsatz autonomer Systeme für den Güterumschlag über die IT-optimierte Prozesssteuerung in der Lagerhaltung bis hin zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Cyber-Angriffen.

Das Förderprogramm IHATEC richtet sich an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, außeruniversitäre Einrichtungen und Ingenieurbüros.

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Folgende Zuwendungen können im Sinne der Definitionen der AGVO gewährt werden:

- bis zu 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
- bis zu 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
- bis zu 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien.

Die Zuwendungen für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können unter bestimmten Voraussetzungen auf maximal 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten erhöht werden.

Interessierte Unternehmen sollten sich umgehend mit der Antragsstellung befassen.